



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am **Mittwoch, dem 27.10.2021 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Hainstraße 6, Gaststätte Alt Nauendorf**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen. Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 13 vom 22.09.2021
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 14 vom 27.10.2021
Vorlage: BV-2021-141
- TOP 5** Vorstellung Haushalt 2022
- TOP 6** Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“
Vorlage: BV-2021-113
- TOP 7** Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)
Vorlage: BV-2021-128
- TOP 8** Vorkalkulation der Abwassergebühren 2022/2023
Vorlage: BV-2021-129
- TOP 9** Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Finsterwalde (Abwassergebührensatzung)

- Vorlage: BV-2021-130
- TOP 10** Gebühren- und Kostentabelle für den Zeitraum ab 01.01.2022
Vorlage: BV-2021-131
- TOP 11** Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2021-127
- TOP 12** Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2021-126
- TOP 13** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 14** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 13 vom 22.09.2021
- TOP 2** Vergabe Louis-Schiller-Medaille 2021
Vorlage: BV-2021-137
- TOP 3** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2021 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse:

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 13 vom 22.09.2021

Vorlage: BV-2021-121

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 13 vom 22.09.2021.

Abwägung zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grüner Weg“

Vorlage: BV-2021-102

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 11. Flächenutzungsplanänderung eingearbeitet wird.

Satzung zur Beteiligung der Beitragspflichtigen beim Straßenbau nach dem Erschließungsbeitragsrecht in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsstraßenbauteiligungssatzung)

Vorlage: BV-2021-104

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Beteiligung der Beitragspflichtigen beim Straßenbau nach dem Erschließungsbeitragsrecht in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsstraßenbauteiligungssatzung) gemäß Anlage.

Öffentliche Ausschreibung von unbebauten Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Langer Damm

Vorlage: BV-2017-161-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, die städtischen Grundstücke im Gewerbegebiet Langer Damm an interessierte Käufer zu dem jeweils geltenden Bodenrichtwert unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu veräußern und hebt die Beschlussvorlage BV 2017-161 auf.

Petition an die Stadtverordnetenversammlung vom 09.06.2021

Vorlage: BV-2021-115

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass eine weitere Behandlung der Petition, aufgrund fehlender formeller Anforderungen an eine Petition, nicht möglich ist.

Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2021-108

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **413.504,69 €** fest.

Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2021-109

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von **413.504,69 €** in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung der Werkleitung

Vorlage: BV-2021-110

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, Frau Dominika Ramos und Herr Andreas Mundt, für das Geschäftsjahr 2020 zu.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2021-111

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Empfehlung des Werksausschusses zu, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner, Stolz GmbH & Co. KG, Leipzig, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde zu beauftragen.

Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Jahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. BV-2021-108

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 413.504,69 € fest.

2. BV-2021-109

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 413.1504,69 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

3. BV- 2021-110

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, Frau Dominika Ramos und Herr Andreas Mundt, für das Geschäftsjahr 2020 zu.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss werden hiernach gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 einschließlich Bestätigungsvermerk liegt **vom 01.11.2021 bis einschließlich 08.11.2021** zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Finsterwalde, den 24.09.2021



Gampe
Bürgermeister

SATZUNG zur Beteiligung der Beitragspflichtigen beim Straßenbau nach dem Erschließungsbeitragsrecht in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beteiligung
- § 2 Befragung
- § 3 Stimmberechtigung
- § 4 Stimmgewicht
- § 5 Quorum
- § 6 Ungültige Stimmen
- § 7 Sperrfrist
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Beteiligung

(1) Vor dem Beginn der Planung des Baus von Erschließungsanlagen bzw. von Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen, für die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragsatzung für die Stadt Finsterwalde Beiträge erhoben werden müssen, erfolgt für die jeweils von der Erschließungsanlage bzw. ihrer Teileinrichtung(en) betroffenen Beitragspflichtigen zur Durchführung der Baumaßnahme eine Beteiligung in Form einer Befragung.

(2) Erschließungsanlagen im Sinne des BauGB sind die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze.

(3) Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind die der Straßenbaulast der Stadt Finsterwalde unterliegenden Teileinrichtungen sowie die Straßenbeleuchtung.

(4) Die Befragung findet nicht statt, wenn die Stadt Finsterwalde zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme verpflichtet ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die Stadt durch Gesetz oder Verordnung zum Straßenbau verpflichtet ist.
(u.a. § 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- b) die Straßenbaumaßnahme in einem Bebauungsplan-gebiet durchgeführt wird, welches unmittelbar zuvor dem Außenbereich zuzuordnen war.
- c) die Stadt durch Auflagen anderer Behörden zum Straßenbau verpflichtet ist.

§ 2

Befragung

(1) Die Befragung erfolgt vor Beginn der Straßenplanung (Einstellung von Mitteln in den Haushalt). Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und

mittels Stimmzettel befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen. Im Vorfeld wird über die Höhe der geschätzten Kosten und den Zeitplan im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung informiert.

(2) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen bis zu einem bestimmten Stichtag mit Stimmzettel zu äußern und der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Auf dem Stimmzettel wird unter Einfügung des konkreten Namens der Erschließungsanlage und ggf. der Teileinrichtung(en) die Frage gestellt:

„Stimmen Sie der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage / der erstmaligen Herstellung der Teileinrichtung(en) in der Erschließungsanlagestraße zu?“ Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

(3) Das Ende des Befragungszeitraums (Stichtag) ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an die Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde persönlich abzugeben/zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Stadtverwaltung Finsterwalde. Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen.

§ 3 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Stichtags der Befragung Beitragspflichtiger eines Grundstücks der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Erschließungsanlage (beitragspflichtiges Grundstück) wäre, unabhängig davon, wer nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht persönlich beitragspflichtig ist.

(2) Beitragspflichtig ist zum Zeitpunkt der Befragung derjenige, der Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist. Ist das beitragspflichtige Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das beitragspflichtige Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Ist bis zum Zeitpunkt der Befragung der Beitragspflichtige nicht ermittelbar, so scheidet das dazugehörige Grundstück aus der Befragung aus.

§ 4 Stimmgewicht

(1) Für jedes beitragspflichtige Grundstück kann nur eine Stimme (ein Stimmzettel) abgegeben werden. Steht ein beitragspflichtiges Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht

bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die Stimme für das beitragspflichtige Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben.

(3) Städtische Grundstücke, die von der Straßenbaumaßnahme als beitragspflichtiges Grundstück betroffen sind, werden bei der Befragung nicht berücksichtigt.

§ 5 Quorum

(1) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beantwortet wurde.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

(3) Werden weniger als 50 % der Stimmzettel abgegeben, gilt die Maßnahme als abgelehnt.

§ 6 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- den Willen des Befragten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- durchgestrichen, durchgerissen, durchgeschnitten oder in anderer Weise unkenntlich ist.

(2) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Sperrfrist

Bei Ablehnung einer geplanten Straßenbaumaßnahme erfolgt frühestens nach 5 Jahren eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Finsterwalde, 23.09.2021



Gampe
Bürgermeister

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Wir suchen dich für unser Team!

Die Sängerstadt Finsterwalde stellt zum **01.09.2022**

einen Auszubildenden (m/w/d)

als **Verwaltungsfachangestellte** in der **Fachrichtung Kommunalverwaltung** ein.

Hinter dem Beruf des Verwaltungsfachangestellten verbirgt sich mehr, als du dir vielleicht vorstellen kannst. Verwaltungsfachangestellte haben einen abwechslungsreichen Aufgabenbereich mit viel Kontakt zu Bürgern, flexible Arbeitszeiten sowie aussichtsreiche Perspektiven für die Zukunft. Die Tätigkeit in der Kommunalverwaltung erfordert Verantwortung, Engagement und Kontaktfreudigkeit mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Gesucht werden zuverlässige, kontaktfreudige und belastbare Bewerberinnen und Bewerber mit Interesse an der Arbeit in einer Kommunalverwaltung.

Das Ausbildungsverhältnis (Vergütung, Urlaub etc.) richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) und dessen ergänzende Vorschriften.

Die Ausbildung gliedert sich in

- den praktischen Ausbildungsteil in der Verwaltung in den Fachbereichen der Verwaltung
- den theoretischen Berufsschulunterricht am Oberstufenzentrum Elbe-Elster in Elsterwerda sowie
- den dienstbegleitenden Unterricht (DBU) beim Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Während der praktischen Ausbildung werden verschiedene Bereiche in der Stadtverwaltung Finsterwalde durchlaufen. Hierzu zählen die Fachbereiche Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung; Finanzwirtschaft. Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Wirtschaftsförderung, Kultur und Stadtmarketing.

Im Rahmen des Berufsschulunterrichts werden neben den für die Ausbildung vorgesehenen Lernfeldern auch Deutsch, Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport unterrichtet.

Im Dienstbegleitenden Unterricht wird das in der Berufsschule erlernte Wissen erweitert, vertieft und orientiert sich an typischen Verwaltungsprozessen der öffentlichen Verwaltung.

Das Auswahlverfahren ist in drei Stufen gegliedert:

1. Auswertung der Bewerbungsunterlagen
2. Schriftlicher Eignungstest
3. Vorstellungsgespräch

Du hast:

- ✓ einen guten Realschulabschluss oder auch Fachhochschulreife,
- ✓ gute Noten in Deutsch, Mathematik und geisteswissenschaftlichen Fächern,
- ✓ Interesse an gemeindlichen und öffentlichen Aufgaben
- ✓ gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- ✓ Freude im Umgang mit Menschen
- ✓ Kenntnisse in Word und Excel
- ✓ keine Angst vor Formularen, Paragraphen und Vorschriften

Du bist:

- ✓ aufgeschlossen, freundlich, zuverlässig und verantwortungsbewusst
- ✓ teamfähig, kontaktfreudig und hilfsbereit

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann bewirb dich (**keine Bewerbung per Mail**) bis spätestens **22.11.2021 bei**

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Ausbildung“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bei Bewerbern (m/w/d) der 10.Klasse ist die jugendärztliche Bescheinigung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Später eingehende Bewerbungen finden keine Berücksichtigung. Wir senden keine Bewerbungsunterlagen zurück. Gerne kannst du einen frankierten Rückumschlag beilegen. Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.



Gampe
Bürgermeister

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Finsterwalde schreibt folgende Stelle ab 01.03.2022 zur Besetzung

Mitarbeiter im Wirtschaftshof (m/w/d)

in Vollzeitbeschäftigung aus.

Aufgabeninhalt:

- Grünanlagenpflege
- Friedhofsarbeiten (Beisetzungen, Umbettungen)
- Straßenreinigungsarbeiten
- Stadtreinigung (Bushaltestellen, Verkehrsschilder, Leeren Papierkörbe)
- Einsatz im Winterdienst

Anforderungen:

- Abschluss als Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau bzw. als Natur- und Landschaftspfleger/in oder gleichwertige Erfahrungen in diesem Aufgabenbereich
- Führerschein Klasse mind. C1E
- körperliche Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- flexible Arbeitszeiten
- Bereitschaft zum Arbeiten auch an Wochenenden und Feiertagen

Die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie den Nachweisen über vorhandene Qualifikationen richten Sie bitte bis spätestens 10.11.2021 an

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung WH“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per Mail richten Sie bitte in einer pdf-Datei an folgende E-Mailadresse

personalabteilung@finsterwalde.de

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.


Gampe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Finsterwalde

am 18.11.2021, um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Treffpunkt Süd“ in Finsterwalde

Auf Grundlage des § 10 Abs. 7 Landesjagdgesetz Brandenburg sind alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Finsterwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Abstimmung über die Tagesordnung
2. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft - Der Bürgermeister -
3. Rechenschaft 2020/2021 des Alt-Vorstandes
 - 3.1. Bericht der Schriftführerin
 - 3.2. Bericht der Kassenführerin
 - 3.3. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 3.4. Rechenschaftsbericht – Jagdvorsteher
 - 3.5. Diskussion
 - 3.6. Entlastung Kassenführer und des Alt-Vorstandes
 - 3.7. Entlastung Kassenführer
 - 3.8. Entlastung des Alt-Vorstandes und Rechnungsführer

4. Haushaltsplan Geschäftsjahr 2020/ 2021

- 4.1. Entwurf
- 4.2. Verwendung Reinertrag
- 4.3. Diskussion
- 4.4. Auszahlung Reinertrag
Zusatz: Bei Flächen kleiner 1 ha - Nachzahlung aus GSJ 2019/2020
- 4.5. Bestätigung Haushaltsplan 2020/2021

5. Bericht der Jagdpächter

6. Verschiedenes

7. Schlusswort

Jörg Gampe

Der Bürgermeister, in der Funktion als Notvorstand

Auszug aus § 10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 i. d. g. F.

Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen.

Hinweis: Die Versammlung findet unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Corona-Pandemie statt.

Martin Schiffner
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg
Geschäftsstelle
Finsterwalder Straße 17

Tel: 03531/700247

mail: schiffnerm@aol.com

03238 Massen

Ralf Pietsch
Hofmannshof 5
30659 Hannover

Ingolf Pietsch
Frankengraben 32
53175 Bonn

Hella Kästner
Jablonskistr. 35
10405 Berlin

Renate Hengelhaupt
Landsberger Allee 180 D
10369 Berlin

Karin Habermann
Lessingstr. 9
15859 Storkow

Monika Erpel
Neue Parkstraße 12
14943 Luckenwalde

Erika Gottwald
Neue Parkstraße 12
14943 Luckenwalde

Horst Heinke
Lange Straße 9
03238 Finsterwalde

Margarete Busse
Erwin-Haak-Weg 4
17491 Greifswald

Erich Briesenick
Schillerstr. 3
14943 Luckenwalde

Fischer, Ruth

Spellerberg, Rita
Bergseestr. 38
79713 Bad Säckingen

Massen, den 24.09.2021

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
M. Schiffner



